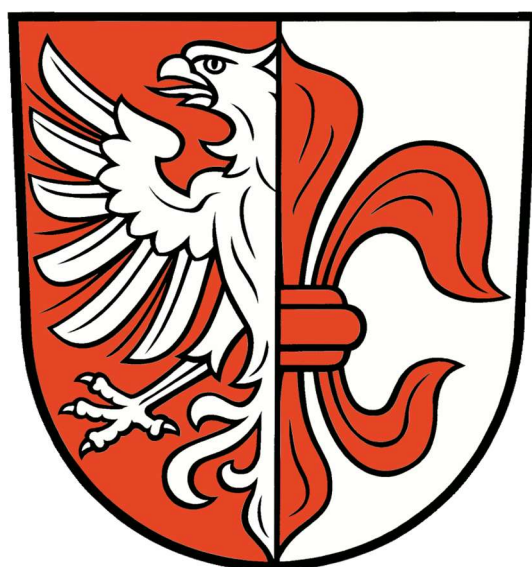


Inhalt

I	Planzeichnung 3. Änderung Flächennutzungsplan (F-Plan) M 1:5000	Teil 1
II	Erläuterung	Teil 2
III	Umweltbericht mit Anlagen	Teil 3 Gutachten



Planungsträger:

Gemeinde Wusterhausen (Dosse)
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse
Tel.: 033979/877-0 Sekretariat
Homepage: www.wusterhausen.de

Verfasser:

Firma: IIP GmbH Westeregeln
Ansprechpartner: Frau Kühne
Anschrift: Am Spielplatz 1, 39448 Börde-Hakel
E-Mail-Adresse: kuehne@iipgmbh.de
Telefonnummer: 0151/11515051

Inhaltsverzeichnis

Teil I Planzeichnung

Teil II Begründung

1.	Allgemeine Erläuterungen	
1.1	Planungsträger	3
1.2	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	3
2.	Planungsgrundlage für die Änderung	
2.1	Rechtsgrundlage, Gesetze, Verordnungen	4
2.2	Quellen und Kartengrundlage	4
2.3	Planungsvorgaben	5
3.	Plananlass und Plangebiet	
3.1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Änderung	8
3.2	Ziel und Zweck der Änderung	9
3.3	Verwaltungsstrukturen im Planungsraum	10
3.4	Lage der Gemeinde und Vorhabenstandort	11
3.5	Abgrenzung des Plangebiets	12
3.6	Nutzung des Plangebiets im Bestand	13
4.	Planinhalt und Auswirkungen	
4.1	Planinhalt und Begründung der Änderung	14
4.2	Auswirkungen auf die Erschließung	15
4.3	Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, und der Landschaftspflege	16
4.4	Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft	17
4.5	Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belang der Förderung regenerativer Energiequellen	17
4.6	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	18

Teil III - Umweltbericht mit Anlagen

Anlage 1 Artenschutzbeitrag und Ortsbegehungen

Anlage 2 Immissionsprognose Geruch, Ammoniak/Gesamtstickstoff

Anlage 3 Schalltechnische Untersuchung

Anlage 4 Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Achtungsabstandes
nach KAS-18 i. V. m. KAS-32

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Planungsträger

Gemeinde Wusterhausen (Dosse)
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse
Tel.: 033979/877-0 Sekretariat
Homepage: www.wusterhausen.de

1.2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bestand:

- Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Kantow mit der Bekanntmachung wurde am 22.06.2001 rechtswirksam.

Die geänderte Fassung für den Ortsteil Kantow, der 1. Änderung des F-Planes, ist seit dem 06.10.2008 wirksam und weist ein Sondergebiet für Bioenergie und Ställe mit einer Flächengröße von 8,1 ha aus. Hier sollten 3 Biogasanlagen und Schweineställe gebaut werden.
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Kantow mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen wurde am 08.12.2020 rechtswirksam.
- Das Plangebiet der 3. Änderung des FNP betrifft die Flächen, die in dem zur Zeit wirksamen FNP als Fläche für ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO Zweckbestimmung Biogas und Zweckbestimmung Flächensilo, Ställe und Fahrflächen dargestellt werden.
- Die Fläche ist seit 2006 mit einer Biogasanlage (BGA) mit Blockheizkraftwerk (BHKW) und einem Flächensilo bebaut.
- Die bebauten Grundstücke gehören dem Betreiber der BGA.

Planung:

- Die gesamte Planung Biogasanlage beschränkt sich auf die 2018 neu gebildeten Flurstücken 264 und 266 der Flur 1 in der Gemarkung Kantow.
- Die Flurstücke 264 und 266 sind an die kommunale Straße „Dorfstraße“ angeschlossen.
Die Dorfstraße hat eine direkte Anbindung an die Kreisstraße K 6806.
Die Größe des Geltungsbereiches wird sich durch die 3. Änderung FNP auf 1,59 ha verringern.
- Die vorliegende Bauleitplanung umfasst lediglich die Änderung der Darstellung einer Flächen- Verkleinerung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 11 BauNVO.

- Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes 02/2018 „Bioenergiepark Kantow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, OT Kantow.
- Anpassung des Planungsrechts an aktuelle Entwicklungen, im Wesentlichen: Reduzierung der möglichen Flächenbefestigung, Änderung der zulässigen Gebäudehöhe, Wegfall der Zulässigkeit von Schweineställen.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden 3. Änderung des F-Planes nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen, Gesetze, Verordnungen

Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, OT Kantow wird aufgestellt nach den Vorschriften:

- des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Aug. 2020 (BGBl. I S. 1728)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S.6)

Die Festlegungen des LEP B-B sind von nachgeordneten Ebenen der räumlichen Planung und von Fachplanungen bei allen raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst werden, zu beachten (Ziele der Raumordnung) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze der Raumordnung).

2.2 Quellen und Kartengrundlage

- Flächennutzungsplan (**FNP**) mit 1. u. 2. Änderung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für den Ortsteil Kantow
Die Planung erfolgt auf Grundlage der Topografischen Karte TK 10 AV (1980), die vom Amt für Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg bereit gestellt

wurde.

- Ausdruck aus dem Geoportal, Kataster- und Vermessungsamt Ostprignitz-Ruppin

Vervielfältigungserlaubnis

Gemäß § 10 Abs. 1 BbgVermG bedarf eine Verwendung und Veröffentlichung von Daten des Amtes für Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg im Zuge öffentlich-rechtlicher Verfahren, hier im Bauleitplanverfahren, keiner gesonderten Erlaubnis.

Auf den Plänen ist die Quelle der Daten des amtlichen Vermessungswesens wie folgt anzugeben:

© Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg

2.3 Planvorgaben

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel

Entsprechend Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für den Bereich der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Kantow hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel den Regionalplan aufgestellt.

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Prignitz-Oberhavel mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Prignitz-Oberhavel in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.

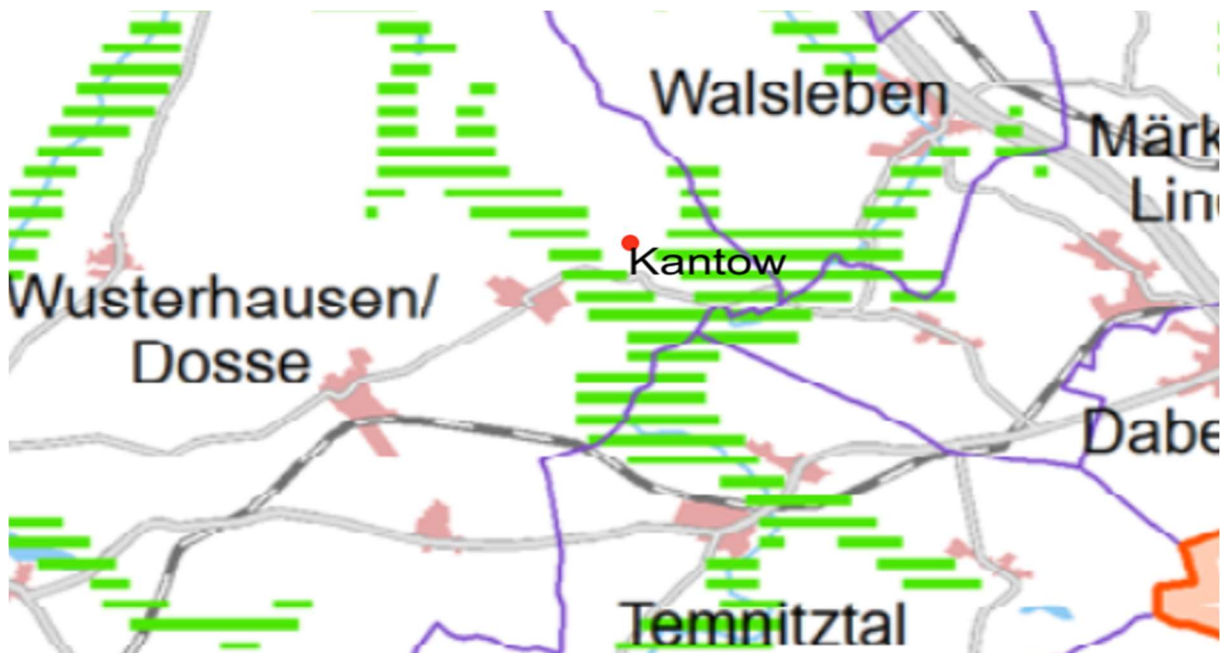
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Im zentralörtlichen System übernimmt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse keine Funktion. Der LEP HR weist für den Planungsbereich keine Vorranggebiete / -standorte und / oder Vorbehaltsgebiete aus. Das in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, dargestellte Sondergebiet „Biogasanlage“ wird von einem Gebiet mit Freiraumfunktion (Z 6.2 - Freiraumverbund) umschlossen.

Z 6.2 Freiraumverbund

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 und 6 ROG 2009:

„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

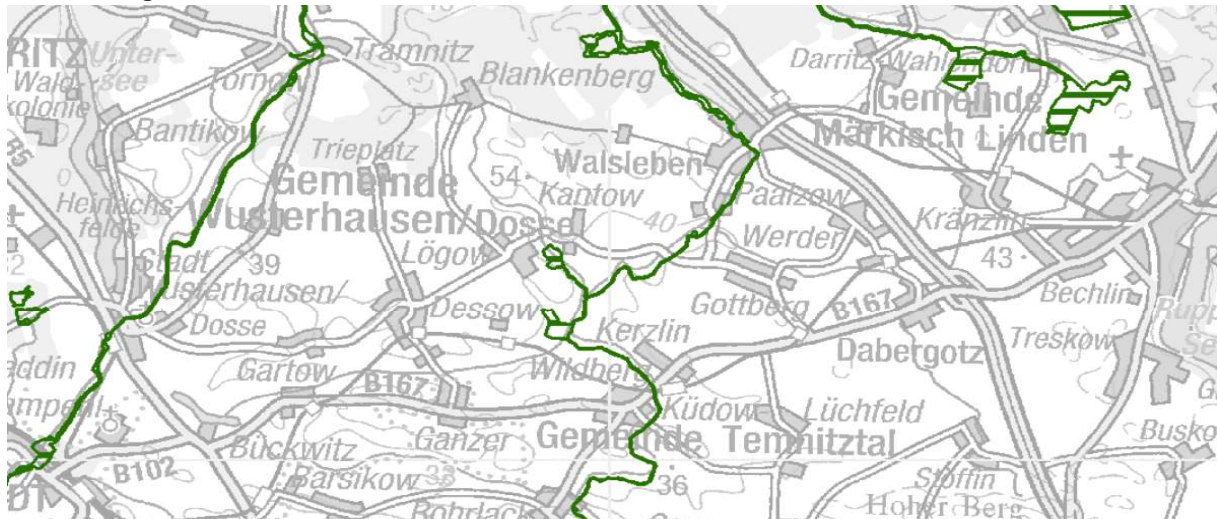


Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan Rohstoffsicherung

- Satzung vom 24.11.2010 –

Aus der Festlegungskarte Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Raum Wusterhausen/Dosse mit OT Kantow geht hervor kein Vorranggebiet, kein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Erläuterungskarte I NATURA-2000-Gebiet



Legende: FFH – Gebiete (grün quer gestreift)

Das Ziel der Planung entspricht dem Grundsatz des Regionalplans, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil der erneuerbaren Energien zunehmend von u.a. Biogas entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden soll.

Für die Bauleitplanung wurde eine Stellungnahme von der obersten Landesplanungsbehörde eingeholt. Entsprechend der dazu eingegangenen Stellungnahme gibt es derzeit keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, OT Kantow

- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/D. ist seit dem 22.06.2001 rechtsgültig.
Der F-Plan mit der 1. Änderung ist seit dem 06.10.2008 für den Ortsteil Kantow wirksam. Das Plangebiet der 1. Änderung des F-Planes wurde im wirksamen FNP als Sondergebietsfläche für Bioenergie und Tierhaltung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB dargestellt. Weiterhin wurden Bauflächen in der Ortslage reduziert. Im Nordwesten wurde ein Sondergebiet Zweckbestimmung Golfplatz dargestellt.
- Die 2. Änderung betrifft die Festlegung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen.
- Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das bereits ausgewiesene Sondergebiet für drei Biogasanlagen und Schweinestallanlagen wesentlich verkleinern. Es soll nur noch eine Biogasanlage geben und die Schweineställe entfallen.

Umgebung

Das Bodenniveau ist im Wesentlichen eben. Die Biogasanlage ist über die Chausseestraße und weiter über die Erschließungsstraße Dorfstraße Flurstück 8/2 zu erreichen. Das umliegende Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich und gewerblich genutzt.

Das Gelände im Beurteilungsgebiet ist orographisch unwesentlich gegliedert und weist maßgeblich keine lokalen Besonderheiten auf, die einen Einfluss auf die Strömung und Ausbreitung von Luftschadstoffen haben können.

Im Umkreis von 1 km treten keine signifikanten Höhenunterschiede oder Geländesteigungen auf. Es sind auch keine maßgeblichen lokalen Besonderheiten vorhanden, die zu Kaltluftabflüssen führen oder bevorzugt Windrichtungen hervorrufen können, die von den allgemeinen Windverhältnissen abweichen. Damit ist durch lokale Gegebenheiten kein Einfluss auf die Ausbreitung von Luftschadstoffen gegeben.

Östlich der Biogasanlage, ca. 400 m Entfernung, befinden sich zahlreiche Meliorationsgräben in vorwiegend Grünlandflächen der Temnitzniederung.

Naturschutz

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope können als nicht nachhaltig bewertet werden.

Das Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit der Biogasanlage befindet sich in keinem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind im nahen Umfeld nicht vorhanden.

Hecken und Waldbiotope werden von der Biogasanlage und der angezeigten Änderung nicht negativ beeinflusst.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Im Rahmen der Genehmigungsvorbereitung für die vorhandene Biogasanlage im Plangebiet, und zwar auf den schon damals vorgesehenen in diesen Plan festgesetzten Sondergebietsflächen, war festgelegt worden, dass vom 24.04.2006 bis 27.04.2006 Grabungen vorzunehmen sind. Die durchgeführte archäologische Voruntersuchung hatte zum Ergebnis, dass weder archäologische Befunde noch Funde festgestellt wurden.

3. Plananlass und Plangebiet

3.1 Veranlassung und Notwendigkeit der Änderung

Nördlich der Ortslage Kantow befindet sich eine Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW). Sie befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Landwirtschaftsbetrieb. Die Genehmigung der Anlage im Jahre 2005 erfolgte als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Seit 2011 war die AC Biogasanlagen Drei Management GmbH Betreiber dieser Anlage. Der Betreiber war kein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 BauGB. Deshalb wurde ein Bebauungsplan durch die Gemeinde aufgestellt. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Betreiber und zur Sicherung des Fortbestandes dieser Anlage zur Nutzung, Umwandlung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energiequellen hier Biogas, wurde der Bebauungsplan aufgestellt und damit auch im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert.

Es hat 2016 einen Betreiberwechsel für die Biogasanlage (BGA) gegeben.

Der neue Betreiber der Biogasanlage ist jetzt die energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH, der auch das Grundstück gehört, auf dem die Biogasanlage steht.

In diesem Zusammenhang wurde von der Firma energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH ein Antrag nach §16 BImSchG zur technischen Änderung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Um die Änderungen und Erweiterungen der BGA genehmigungsfähig zu machen, wurden vom Betreiber Anträge zur Abweichung vom B-Plan an die Gemeinde herangetragen.

Aus diesem Planungserfordernis heraus wurde am 17.10.2018 der Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan 02/2018 „Bioenergiepark Kantow“ und dem Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan von den Gemeindevertretern der Gemeinde Wusterhausen/Dosse gefasst.

Der Bebauungsplan soll unter Anwendung des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Zur Sicherung der Energiegewinnung bleibt das Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt. Es wird nach dem Bedarf der Biogasanlage auf das Gebiet der bestehenden Anlage mit ihren Erweiterungen reduziert.

Gemäß § 8 Abs.2 ist der Bebauungsplan aus dem F-Plan zu entwickeln. Das Plangebiet ist im FNP als Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Diese bedarf einer Änderung /Verkleinerung der Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogasanlage.

Die 3. Änderung des F-Planes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Planes 02/2018 – 1. Änderung „Bioenergiepark Kantow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund haben die Gemeindevertreter Wusterhausen/Dosse am 05.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Kantow gefasst.

Die Erarbeitung des Bauleitplanes erfolgt im Normalverfahren (zweistufig).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

3.2 Ziel und Zweck der Änderung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wusterhausen/Dosse soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen,

regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO² Belastung zu verbessern. Hierfür soll eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogasanlage den vorhandenen örtlichen Erfordernissen angepasst werden.

Weiterhin soll der sparsame Umgang mit Grund und Boden Berücksichtigung finden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, ist der Motor für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland. Mit der Reform des EEG im Jahr 2017 u. 2023 folgte ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer erfolgreichen Energiewende.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist und bleibt eine tragende Säule der Energiewende. Der Anteil erneuerbarer Energien soll von derzeit rund 32 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen. Biomasse ist bisher der wichtigste und vielseitigste erneuerbare Energieträger in Deutschland. Knapp über zwei Drittel der gesamten Endenergie aus erneuerbaren Energiequellen wurde 2017 durch die verschiedenen energetisch genutzten Biomassen bereitgestellt.“

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2018:

Die Stabilität der Stromnetze und damit die Versorgungssicherheit in Deutschland jederzeit zu gewährleisten, ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Energiewende. Gerade bei der zunehmenden Einspeisung fluktuierender erneuerbarer Stromerzeuger aus Windkraft oder Photovoltaik (PV) kommt es jedoch vermehrt zu Engpässen oder zu einer Überlastung der Verteilnetze. In diesem Zusammenhang kommt Biogasanlagen eine besondere Bedeutung für den Energiemarkt zu. Biogasanlagen können flexibel Strom bzw. Wärme einspeisen. Kurzfristige Schwankungen im Stromnetz können über die regelbare Stromproduktion der Biogas-Blockheizkraftwerke ausgeglichen werden.

3.3 Verwaltungsstrukturen im Planungsraum

Kantow ist ein Ortsteil der Gemeinde Wusterhausen /Dosse. Zur Gemeinde gehören 22 Ortsteile:

Bantikow, Barsikow, Blankenberg, Brunn, Bückwitz, Dessow, Emilienhof, Ganzer, Gartow, **Kantow**, Läsikow, Lögow, Metzelthin, Nackel, Schönberg, Sechzehneichen, Segeletz, Stadt Wusterhausen/Dosse, Tornow, Tramnitz, Trieplatz, Wulkow

Wusterhausen/Dosse ist eine amtsfreie Gemeinde im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Land Brandenburg.

Wusterhausen erhielt 1233 das Stadtrecht verliehen und hat den Status einer Titularstadt bis heute beibehalten.

Entfernung von Kantow nach Wusterhausen beträgt ca. 14 km.

Die nächstgelegenen Mittelzentren sind die Kreisstadt Neuruppin in ca. 28 km Entfernung (kürzeste Strecke ca. 18 km) und Kyritz in ca. 8 km von Wusterhausen aus bzw. in ca. 22 km von Kantow aus.

Das derzeitige Gebiet der Einheitsgemeinde mit seinen 11 Ortschaften und 31 Ortsteilen besteht seit der letzten Eingemeindung zum 01.01.2010.

Bundesland:	Brandenburg
Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Höhe:	196,34 m ü. NHN
Fläche:	196,34 Km ²
Einwohner:	5.885 (31. Dez. 2017)
Bevölkerungsdichte:	30 Einwohner je km ²

Die Lage der Stadt Wusterhausen/Dosse OT Kantow im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3.4 Lage der Gemeinde und Vorhabensort

Die Stadt Wusterhausen/Dosse liegt im südlichen Teil des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
Die Ortschaft Kantow liegt fast mittig im südlichen Teil des Landkreises.

Die Bundesstraße 5 quert den Ort Wusterhausen/D., die nächstgelegene Autobahn A24 ist in ca. 27 Min. zu erreichen (ca.33 km Entfernung).

Nachbargemeinden sind:

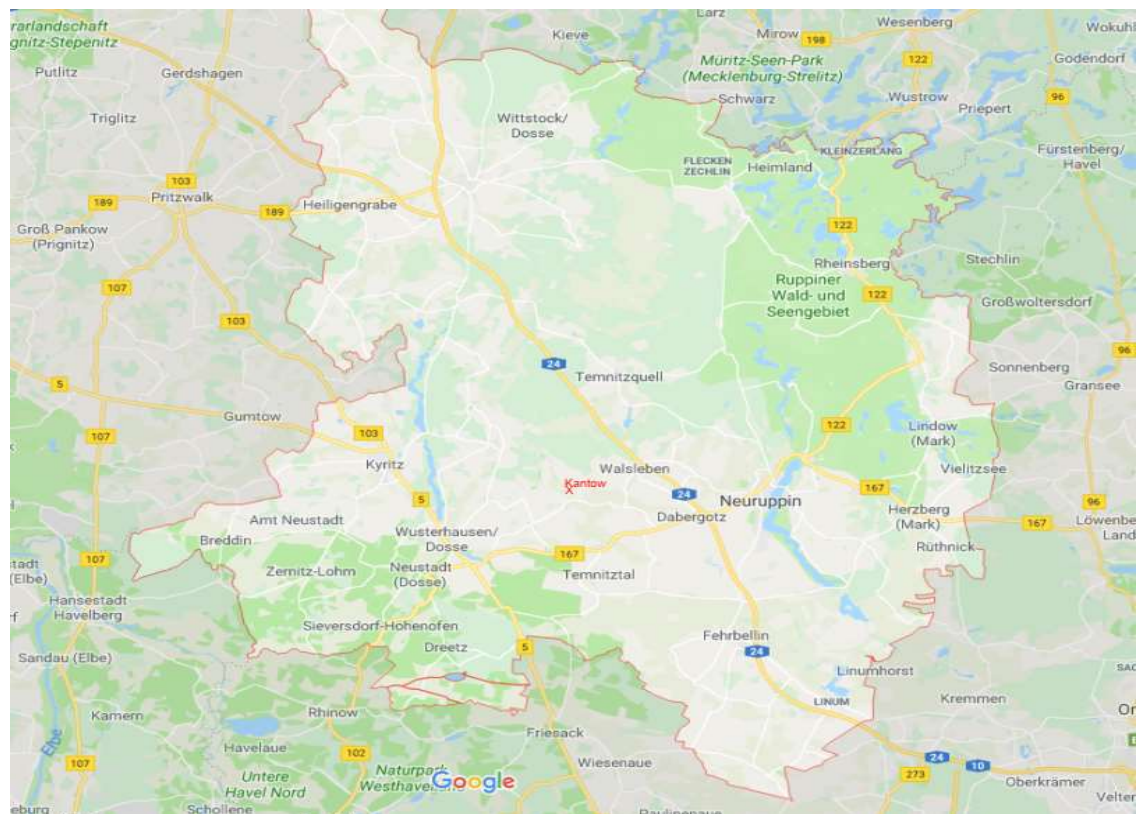
Amt Kyritz

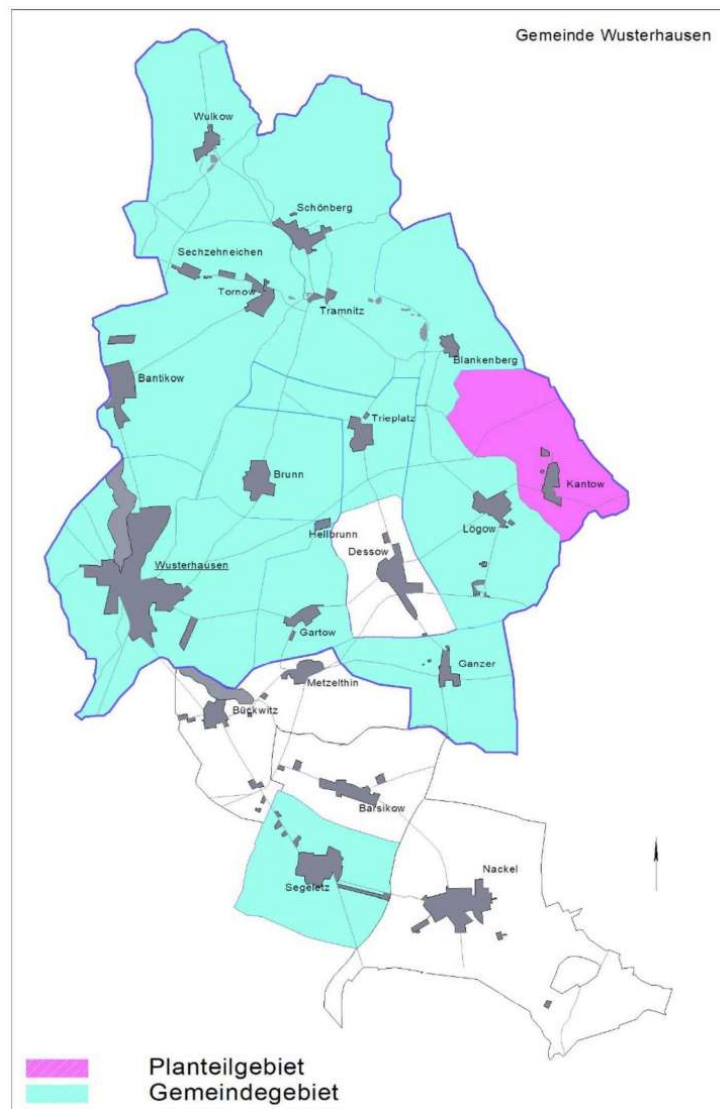
Amt Friesack

Amt Neustadt / Dosse

Amt Temnitztal

Quelle Brandenburg Viewer





3.5 Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 1,59 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Kantow in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Das Bearbeitungsgebiet wird folgendermaßen umgrenzt:

- | | |
|----------|---|
| Nördlich | durch eine Feldhecke aus Bäumen und Sträuchern, sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 245, Flur 1, Gemarkung Kantow |
| Östlich | die östliche Grenze wird gebildet aus der östlichen Grenze der Flurstücke 264 und 266, Flur 1, Gemarkung Kantow |
| Südlich | die südliche Grenze bildet die Südgrenze des Flurstückes 266 der Flur 1, Gemarkung Kantow |

westlich durch den in nordsüdliche Richtung verlaufenden öffentlichen Weg, die Dorfstraße, Flurstück 8/2 Flur 1, Gemarkung Kantow

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung FNP befinden sich die Flurstücke 264 und 266 der Flur 1 der Gemarkung Kantow.



3.6 Nutzung des Plangebietes im Bestand

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des F-Planes umfasst ein Plangebiet mit einer Fläche von 1,59 ha. Die Fläche des Plangebietes ist bereits seit 2012 mit der Biogasanlage bebaut.

Im Wesentlichen wird die Biogasanlage gebildet aus

- dem BHKW mit Aktivkohlefiltern
- Einem Fermenter (2.578 m³ netto) zur Vergärung des Gärsubstrates. Der auf dem Fermenter integrierten Gasspeicher. Zusätzlich wird eine Fermenterseparation eingebaut. Der flüssige Anteil wird zum Anmischen der festen Einsatzstoffe benötigt.
- Ein gasdichter Gärrestspeicher (4.077 m³ netto) zur Lagerung der Gärrückstände,
- einer Gärrestseparationsanlage,
- einem Technikgebäude mit Räumen zur Unterbringung der Steuerungs-, Regel- und Pumpentechnik sowie des BHKW's

- In dem Technikgebäude sind außerdem der Feststoffannahnebunker für (80 m³) und der Mischbehälter (6 m³) zum Anmischen des Gärsubstrates integriert.
- Der ehemalige Gülleannahmebehälter (600 m³) soll zukünftig als Löschwasserbehälter fungieren

Nachrüstungen

- eines Flex-BHKW
- eines weiteren Betonrundbehälters (zur Einhaltung der vorgeschriebenen Lagerdauer der Gärreste)
- eines Lagerschuppens für HTK
- eine aus neuen gesetzlichen Vorgaben resultierende Bebauung wie z.B. Einwallung der Behälter

4. Planinhalt und Auswirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Planverfahren die 3. Änderung eines wirksamen Flächennutzungsplanes ist.

Zu begründen ist daher ausschließlich die vorgenommene Änderung gegenüber dem derzeit rechtswirksamen F-Plan. Für die übrigen, aus dem rechtswirksamen Flächen-nutzungsplan übernommenen Darstellungen bzw. nachrichtlichen Übernahmen, wird auf die Begründung zu diesem Plan verwiesen.

Im Folgenden wird lediglich auf die mit der 3. Änderung des F-Planes veränderte Darstellung eingegangen.

4.1 Inhalt der Änderung und Begründung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Kantow umfasst lediglich die Änderung der Darstellung der Fläche für ein Sondergebiet Biogas.

Das bereits ausgewiesene Sondergebiet Bioenergie u. Tierhaltung verkleinert sich von 30.320 m² bebaubare Flächen und 81.000 m² Geltungsbereich auf 12.142 m² bebaubare Flächen und 15.937 m² Geltungsbereich, Sondergebiet Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Die verbleibende Fläche 65.063 m² wird wieder landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich.

Begründung:

Im Plangebiet befindet sich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage mit Nebenanlagen.

Die Anlage bedarf jedoch weiterer Investitionen wie zum Bsp. Anlagen für die Nutzung der

Abwärme des Blockheizkraftwerkes der Erneuerung von Anlagenteilen entsprechend dem aktuellsten Stand der Technik, Gärresttrocknungsanlage und aufgrund neuer Vorgaben aus dem Veterinärrecht / Düngeverordnung mehr Lagerkapazität für die Gärreste. Eine längere Lagerdauer ist nachzuweisen.

Hierfür ist aber die notwendige Planungssicherheit für den Betreiber der bestehenden Biogasanlage erforderlich.

Als Art der baulichen Nutzung wurde für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dargestellt. Die Darstellung von Sonderbauflächen setzt voraus, dass der planerische Wille der Gemeinde nicht durch die in § 3 - § 9 BauNVO aufgeführten Baugebietsarten umgesetzt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Biogasanlagen sind zwar Gewerbebetriebe, die auch in Gewerbegebieten allgemein zulässig wären, der gewählte Standort ist jedoch aufgrund der spezifischen Anforderungen einer Biogasanlage für diese Nutzung geeignet.

Für die im Plangebiet geplante Sicherung der Biogasanlage ergeben sich keine sinnvoll zu betrachtenden Standortalternativen.

Am Standort befindet sich bereits eine Biogasanlage, deren Betrieb nicht zu Belästigungen oder Störungen in der Nachbarschaft oder zu sonstigen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Entsprechend der im Plangeltungsbereich bereits vorliegenden und zur Fortführung geplanten Art der baulichen Nutzung ergeben sich keine Planalternativen zur hier dargestellten Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: „Biogasanlage“. Detaillierte Festsetzungen zur Biogasanlage erfolgen im B-Plan 02/2018 1. Änderung „Bioenergiepark Kantow“. Welcher im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird

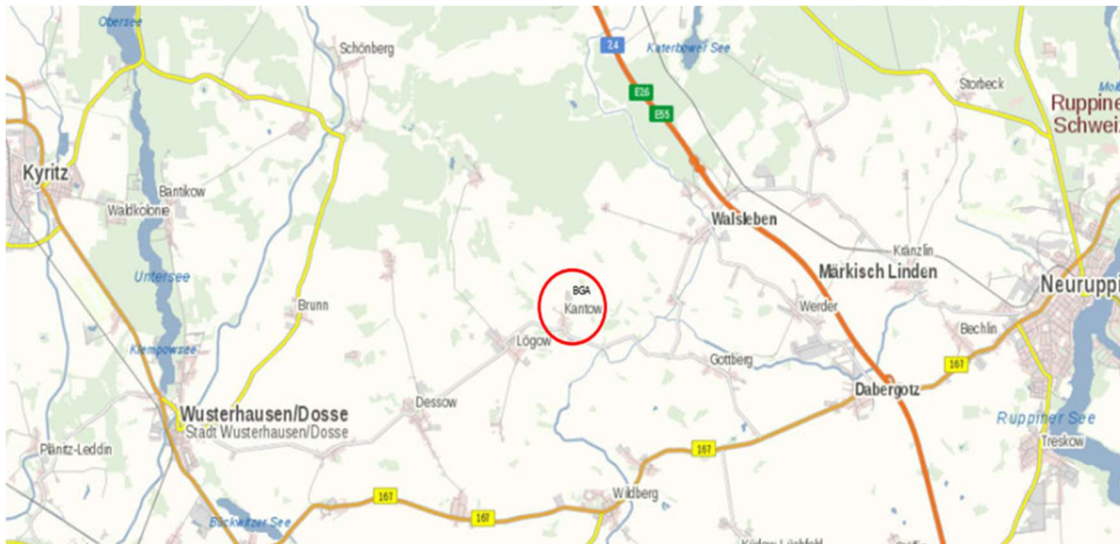
4.2 Auswirkungen auf die Erschließung

Das Gebiet der 3. Änderung des F-Planes ist bereits verkehrstechnisch über die westlich des Geltungsbereiches verlaufende Dorfstraße gesichert. Weitere Erschließungsmaßnahmen können vom Investor innerhalb der Bauflächen in eigener Verantwortung ausgeführt werden.

Der Fahrzeugverkehr vom und zum Betriebsgelände (Mais, Ausbringung Gärreste) erfolgt vorwiegend über die nördliche Dorfstraße Flurst.8/2, der Flur 1 Gemarkung Kantow und die umgebenden Feldwege.

Überörtliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Dorfstraße der Ortslage Kantow. Die Dorfstraße mündet im südlichen Teil von Kantow in die Kreisstraße K 6806, die in westlicher Richtung nach Wusterhausen/Dosse führt und hier an die B 5 anschließt und in östlicher Richtung schließt sie an die B 167 an. Weiterführend ist ein Anschluss an die A 24 möglich.



Verkehrerschließung Kantow

4.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, Naturschutz und der Landschaftspflege

Die F- Planänderung hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die vorliegende F-Planänderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei werden die Umweltauswirkungen der F-Planänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist als **Teil III mit seinen Anlagen** Bestandteil der Begründung. Bestandteil des Umweltberichtes ist eine Bewertung unter Punkt 7 für eine obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zur Sicherung des Fortbestandes einer bereits vorhanden Biogasanlage der Altstandort sinnvoll weitergenutzt werden kann. Mit den geplanten Nutzungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Denkmalschutzgesetz

Im Rahmen der Genehmigungsvorbereitung für die vorhandene Biogasanlage im Plangebiet, und zwar auf den schon damals vorgesehenen in diesen Plan festgesetzten Sondergebietsflächen, war festgelegt worden, dass vom 24.04.2006 bis 27.04.2006 Grabungen vorzunehmen sind. Die durchgeführte archäologische Voruntersuchung hatte zum Ergebnis, dass weder archäologische Befunde noch Funde festgestellt wurden.

Im Grabungskurzbericht der Firma ABA - Schirmer & Bräunig GbR vom 27.04.2006 wurde für die Grabung vom 24.04.2006 bis 27.04.2006 im Plangebiet folgendes festgestellt:

“ Das in der unmittelbaren Nähe des Standortes der zukünftigen Biogasanlage Kantow gelegene jungbronzezeitliche Gräberfeld Kantow Fpl. 1 sowie die als siedlungsbegünstigend einzuschätzende Lage war Anlass für eine archäologische Voruntersuchung im Bereich des

Bauvorhabens. Zu diesem Zweck wurden drei Baggerschnitte angelegt und der Oberboden entfernt. Im untersuchten Bereich ergaben sich keinerlei Hinweise auf Bestattungen, zum Gräberfeld gehörende Siedlungen oder auf andere ur- und frühgeschichtliche Befunde.

Der anstehende Boden bestand zumeist aus Geschiebemergel, welcher stark geschiefbeführend war. Teilweise traten größere Erractica auf, in einigen Bereichen fanden sich schotterartige Ablagerungen von etwa faustgroßen Feldsteinen. Im Norden des Untersuchungsbereiches zeigten sich differenzierte Bodenverhältnisse. Hier wechselten sich Geschiebemergel und glazifluviale Sande einander mehrfach ab.

Über dem anstehenden Boden befand sich ein ausgeprägter Pflughorizont, dessen Mächtigkeit zwischen 0,3 m bis 0,5 m differierte. Unter der scharf ausgeprägten Grenze dieses Horizontes hatte sich eine Verbraunung von stark differierender Mächtigkeit herausgebildet.

Eine Detektorbegehung des Bereiches der Untersuchungsschnitte vor dem Abteufen förderte nur modernen Metallschrott (Kronkorken, Patronenhülsen, Tauchsieder) aus dem Pflughorizont zu Tage.

*Befunde: keine
Funde: keinen"*

4.4 Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen **nicht** betroffen. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um keine Ackerfläche. Durch die Bebauung wird keine bewirtschaftete Fläche der Landwirtschaft entzogen. Aufgrund der Verkleinerung der Baufläche wird der Landwirtschaft Fläche zurückgegeben. Durch die Planung wird die bestehende energetische Nutzung landwirtschaftlicher Produkte langfristig gesichert, es werden somit die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert.

4.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belang der Förderung regenerativer Energiequellen

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs.6 Nr.8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken.

Die Inputstoffe stammen aus Landwirtschaftsbetrieben der Umgebung, diese nehmen die Gärreste auch wieder zurück um sie unter Berücksichtigung der Düngeverordnung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen als Dünger auszubringen. Ebenso wird die entstehende Wärme im Produktionsprozess der Biogasanlage, zur Scheitholztrocknung und von den angrenzenden Betrieben genutzt.

Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs.6 Nr.7f BauGB) ein Ziel des Gesetzgebers.

Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungs-

planes. Seitens der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird diesen Belangen ein erhebliches Gewicht beigemessen.

4.6 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Durch die Wahl des Planverfahrens auf der Grundlage einer städtebaulichen Vereinbarung nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ergeben sich für die Gemeinde **keine Kosten**, da alle Leistungen von dem Vorhabenträger zu erbringen sind.